

1. Gültigkeit der Lieferbedingungen

Die Lieferung von Liefergegenständen, einschließlich herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen gemäß § 651 BGB (Werklieferungsvertrag), durch LCM ("Lieferant") erfolgt allein aufgrund der nachstehenden Allgemeinen Lieferbedingungen. Für den Inhalt aller Vereinbarungen zwischen Käufer und Lieferant außerhalb dieser Allgemeinen Lieferbedingungen ist die schriftliche Bestätigung durch den Lieferant erforderlich und maßgeblich. Werden einzelne dieser Allgemeinen Lieferbedingungen durch anderslautende ausdrückliche schriftliche Vereinbarung zwischen Lieferant und Käufer außer Kraft gesetzt, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers gelten auch dann nicht, wenn ihrer Einbeziehung vom Lieferanten nicht ausdrücklich widersprochen worden ist oder er in Kenntnis solcher Bedingungen Leistungen ausführt.

2. Vertragsschluss

2.1 Unsere Angebote sind 60 (sechzig) Tage ab Angebotsdatum gültig, der Zwischenverkauf bleibt jedoch vorbehalten. Beratungsleistungen des Lieferanten im Vorfeld der Auftragserteilung sind zu den üblichen Sätzen zu vergüten.

2.2 An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Abbildungen, Mustern, Gewichts- und Maßangaben sowie anderen Unterlagen – auch in elektronischer Form – behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nur mit unserer Zustimmung zugänglich gemacht werden.

2.3 Die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen und Preislisten enthaltenen Angaben über Gewichte, Maße, Preise und Leistungen sowie technische Beschreibungen im Angebot sind nur annähernd maßgeblich und nur insoweit für den Lieferanten verbindlich, als dies ausdrücklich durch den Lieferanten erklärt wird. Zur genauen Einhaltung von DIN-Normen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben und Plänen sind wir nur verpflichtet, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist. Ansonsten richten sich die vertraglich geschuldeten Eigenschaften unserer Produkte ausschließlich nach unserer Produktbeschreibung.

3. Leistungen

3.1 Für den Umfang der Lieferung ist ausschließlich die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferanten maßgebend.

3.2 Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, sofern deren Annahme für den Käufer nicht unzumutbar ist, insbesondere wenn die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Käufer hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder erhebliche zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, wir erklären uns zur Übernahme dieser Kosten bereit). Jede Teillieferung kann gesondert in Rechnung gestellt werden.

3.3 Sofern eine Abnahme vereinbart oder gesetzlich geschuldet ist, gelten hierfür die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend, soweit in diesen Allgemeinen Lieferbedingungen keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

4. Preise

4.1 Soweit nicht anders vereinbart, gelten die Preise „ab Werk“ (Incoterms 2010) des Lieferanten oder von einer anderen vom Lieferanten angegebenen Anschrift aus, ausschließlich Verpackung. Etwaige anfallende Umsatzsteuer

wird zum jeweils gültigen gesetzlichen Satz separat berechnet und ist vom Käufer zu zahlen.

4.2 Durch Änderungswünsche des Käufers entstehende Mehrkosten können wir dem Käufer auch dann in Rechnung stellen, wenn wir solchen Änderungswünschen zustimmen und den Käufer nicht vorher auf die Entstehung von Mehrkosten hingewiesen haben.

5. Zahlungen

5.1 Zahlungen des Käufers sind auf das Konto des Lieferanten ohne Abzug wie folgt zu leisten:

- (a) bei Kaufverträgen 100% innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungseingang, spätestens 14 Tage nach Rechnungsdatum;
- (b) bei Werkverträgen innerhalb von 14 Tagen nach der Abnahme.

5.2. Wir sind berechtigt, Teilzahlungen bis zur Höhe des gesamten Kaufpreises inklusive Transportkosten zu verlangen.

Als Tag der Zahlung gilt stets der Tag, an welchem der Lieferant über den Betrag tatsächlich verfügen kann.

5.3 Zahlungen sind spesenfrei durch Banküberweisung zu leisten. Wechsel bzw. Schecks werden von uns nur aufgrund besonderer schriftlicher Vereinbarungen hereingenommen. Die Hereinnahme erfolgt immer nur erfüllungshalber. Die damit verbundenen Spesen und Kosten trägt der Käufer.

5.4. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, mindestens aber in Höhe von 10% zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten. Der Käufer ist berechtigt nachzuweisen, dass dem Lieferanten ein geringerer Verzugschaden entstanden ist.

6. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Käufer nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Käufer ist auch insoweit ausgeschlossen, als die Gegenansprüche nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung vor. Besteht im Rahmen der Geschäftsverbindung ein Kontokorrentverhältnis, so behalten wir uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus anerkannten Salden vor.

7.2 Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, den unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Liefergegenstand ("Vorbehaltsware") zurückzunehmen. Im Falle des Zahlungsverzugs ist eine vorherige Fristsetzung nicht erforderlich. Zum Zwecke der Rücknahme der Vorbehaltsware dürfen wir die Geschäftsräume des Käufers zu den üblichen Geschäftszeiten betreten. Weitere Ansprüche des Lieferanten bleiben unberührt.

7.3 Soweit der Käufer die Vorbehaltsware zu Finanzierungszwecken oder im ordentlichen Geschäftsgang weiterverkauft oder zur Sicherung übereignet, verpflichtet er sich, den Eigentumsvorbehalt des Lieferanten gegenüber dem Abneh-

mer oder Sicherungsgeber aufrecht zu erhalten. Der Käufer tritt bereits jetzt bis zur vollständigen Tilgung aller Forderungen des Lieferanten sämtliche ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) gegen seinen Abnehmer oder Dritte mit allen Nebenrechten an den Lieferanten ab.

7.4 Der Käufer ist zur Anzeige der Abtretung verpflichtet. Der Käufer bleibt nach der Abtretung zur Einziehung der Forderungen ermächtigt. Die Berechtigung des Lieferanten, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt.

7.5 Im Übrigen darf der Käufer die Vorbehaltsware ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten weder veräußern, verpfänden, noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen über die Vorbehaltsware durch Dritte hat er auf das Eigentum des Lieferanten hinzuweisen und den Lieferanten unverzüglich zu benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Lieferanten die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage nach § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den dem Lieferanten entstandenen Ausfall.

7.6 Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Insbesondere hat er die Vorbehaltsware ausreichend zum Ersatzwert gegen Feuer, Wasser und Diebstahl zu versichern.

7.7 Be- oder verarbeitet der Käufer die Sache, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auch auf die gesamte neue Sache. Zu dem Bruchteil, der dem Verhältnis des Wertes seiner Ware zu dem der vom Lieferanten gelieferten Ware entspricht, erwirbt der Käufer Miteigentum.

7.8 Der Käufer tritt dem Lieferanten zur Sicherung seiner Forderungen gegen ihn auch die Forderungen ab, die durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

7.9 Übersteigt der Wert der uns zustehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 15% sind wir verpflichtet, die dem Käufer zustehenden Sicherheiten auf Verlangen nach unserer Wahl insoweit freizugeben.

7.10 Auf Verlangen des Lieferanten wird der Käufer diesen umfassend dabei unterstützen, die Rechte des Lieferanten nach dieser Ziffer 7 in dem Land entsprechend zu schützen, in dem sich die Vorbehaltsware befindet.

8. Gefahrübergang

Soweit nicht anders vereinbart, geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs der Lieferung auf den Käufer über, wenn der Liefergegenstand unser Werk verlassen hat oder wir es der zur Ausführung der Versendung bestimmten Person übergeben haben. Dies gilt unabhängig davon, ob Teillieferungen erfolgen und wer die Versandkosten trägt. Die Gefahr geht auf den Käufer auch dann über, wenn der Käufer in Annahmeverzug ist. Die Lieferung gilt mit dem Abladen als erfolgt.

9. Untersuchungs- und Rügeverpflichtung

9.1 Die Mängelrechte des Käufers gemäß Ziffer 13 setzen voraus, dass dieser den Liefergegenstand bei Lieferung untersucht und Mängel ordnungsgemäß gemäß § 377 HGB rügt. Rügen haben unter spezifischer Angabe des Mangels schriftlich zu erfolgen. Rügen wegen unvollständiger Liefe-

rung und sonstiger erkennbarer Mängel, sind dem Lieferanten unverzüglich, spätestens aber innerhalb von fünf Werktagen nach Empfang einer Lieferung schriftlich mitzuteilen, versteckte Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf Werktagen nach ihrer Entdeckung. Wegen unwesentlicher Mängel darf die Annahme des Liefergegenstandes nicht verweigert werden. Ansprüche wegen verspätet mitgeteilter Mängel sind ausgeschlossen. Im Rahmen der Untersuchung sind von dem Käufer auch Stichproben und Testläufe vorzunehmen. Im Rahmen des Testlaufs hat der Käufer die Funktionalität der von uns gelieferten Maschine zu überprüfen, insbesondere durch Untersuchung der auf der Maschine hergestellten Produkte.

9.2 Sofern eine Abnahme vereinbart ist, gilt abweichend von Ziffer 9.1 § 640 BGB. Als angemessene Frist im Sinne des § 640 Abs. 1 Satz 3 BGB gelten fünf Werktage, soweit der Lieferant nicht eine andere Frist bestimmt hat. Der Liefergegenstand gilt auch als abgenommen, wenn der Käufer ihn ohne Beanstandung in Betrieb nimmt.

9.3 Hat der Lieferant abweichend von Ziffer 4.1 auf Wunsch des Käufers einen Dritten ("Transporteur") mit der Lieferung des Liefergegenstands beauftragt, hat der Käufer erkennbare Transportschäden in Gegenwart des Transporteurs aufzunehmen und bestätigen zu lassen. War ein Transportschaden bei Lieferung äußerlich nicht erkennbar, hat der Käufer diesen unverzüglich nach Entdeckung, spätestens sieben Tage nach Lieferung, dem Transporteur schriftlich anzuzeigen. Der Käufer hat den Lieferant von dem Transportschaden und der Anzeige unverzüglich schriftlich zu informieren. Ansprüche wegen nicht ordnungsgemäß aufgenommener oder nicht rechtzeitig angezeigter Transportschäden sind ausgeschlossen.

9.4 Die Kosten der Untersuchung des Liefergegenstandes trägt der Käufer.

10. Lieferfristen

10.1 In Angeboten oder Auftragsbestätigungen genannte Lieferfristen sind unverbindlich soweit nicht im Einzelfall eine Lieferfrist verbindlich vereinbart wurde. Die Einhaltung einer vereinbarten verbindlichen Lieferfrist durch den Lieferanten setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien bei Vereinbarung des Liefertermins abschließend geklärt sind und der Käufer alle ihm obliegenden Verpflichtungen, einschließlich etwaiger Vorauszahlungspflichten, termingerechtfertigt hat. Ist dies nicht der Fall oder werden nachträgliche Änderungen des Liefergegenstandes vereinbart, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die Verzögerung ausschließlich zu vertreten hat. Im Falle unverbindlicher Lieferfristen kommt der Lieferant nicht vor erfolglosem Ablauf einer vom Käufer bestimmten, angemessenen Frist zur Lieferung in Verzug. Der Käufer darf den Ablauf einer solchen Frist nicht auf einen früheren Termin als vier Wochen nach dem unverbindlichen Liefertermin festsetzen.

10.2 Der Lieferant kommt nicht in Verzug, wenn seine Lieferanten ihn aus Gründen, die nicht im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegen, nicht richtig oder nicht rechtzeitig beliefern.

10.3 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand das Werk des Lieferanten vor Fristablauf verlassen hat oder, im Fall der vereinbarten Holschuld bzw. des Annahmeverzugs des Käufers, die Versandbereitschaft gemeldet ist.

10.4 Wird der Versand auf Wunsch des Käufers verzögert oder befindet er sich im Annahmeverzug, so werden ihm die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk des Lieferanten mindestens jedoch 1% des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat der Lagerung, berechnet, es sei denn, der Käufer weist einen geringeren Schaden nach. Der Lieferant ist jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen.

10.5 Kommt der Lieferant in Verzug und erwächst dem Käufer hieraus ein Schaden, so ist der Käufer berechtigt, zur Abgeltung sämtlicher auf verzögerte Belieferung gestützter Ansprüche des Käufers, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Diese beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5%, im Ganzen aber höchstens 5% vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der verspätet geliefert wurde. Die Verzugsentschädigung wird nicht fällig, wenn der Verzug nicht länger als zehn Werktage andauert. Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt vorbehalten.

11. Montage und Inbetriebnahme

11.1 Montage, Aufstellung oder Inbetriebnahme der Maschinen erfolgt durch den Lieferanten nur, wenn dies gesondert vereinbart ist und nur zu unseren Montagebedingungen.

11.2 Ort und Zeit der Inbetriebnahme sind zwischen den Parteien zu vereinbaren.

12. Rechte bei Mängeln

Vorbehaltlich der Ziffern 9.1 und 9.2 gilt im Falle von Mängeln am Liefergegenstand unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Käufers – mit Ausnahme von Ansprüchen nach Ziffer 14 – das Folgende:

12.1 Die Verjährungsfrist für Mängelrechte beträgt zwölf Monate ab Lieferung bzw. Abnahme, sofern eine solche vereinbart ist. Die Beschränkung gilt nicht, wenn ein Mangel arglistig verschwiegen wurde oder eine Garantie für die Beschaffenheit einer Ware übernommen wurde. Im Falle von Schadensersatzansprüchen gilt diese Beschränkung weiterhin nicht in folgenden Fällen: (a) Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, (b) Vorsatz und (c) grobe Fahrlässigkeit von Organen oder leitenden Angestellten des Lieferanten. Die Beschränkung gilt ebenfalls nicht für Mängel eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

12.2 Wir werden für mangelhafte Liefergegenstände nach unserer Wahl Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Nachlieferung) leisten. Die Nacherfüllung erfolgt ohne Anerkennung einer Rechtspflicht.

12.3 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Das Recht zur Minderung des Kaufpreises ist ausgeschlossen. Schadensersatzansprüche bestehen nach Maßgabe von Ziffer 14.

12.4 Zur Nacherfüllung hat der Käufer uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben und den ungehinderten Zugang zum Liefergegenstand zu ermöglichen; andernfalls sind wir von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit.

12.5 Kosten im Zusammenhang mit der Nacherfüllung werden dem Käufer nicht erstattet, soweit diese sich deshalb erhöhen, weil der Liefergegenstand an einen anderen als den vereinbarten Lieferort verbracht wurde. Ebenfalls nicht erstattet werden die Kosten des Aus- und Einbaus.

12.6 Der Käufer hat dem Lieferant zum Zweck der Nacherfüllung vorhandene Werkzeuge sowie Monteure kostenlos zur Verfügung zu stellen.

12.7 Der Käufer trägt die angemessenen Kosten einer unberechtigten Geltendmachung von Mängelrechten (z.B. wenn das Produkt nicht mangelhaft war); das Gleiche gilt, wenn der Lieferant fälschlich Mängelrechte gewährt, ohne dazu verpflichtet zu sein.

12.8 Keine Mängelrechte bestehen insbesondere in folgenden Fällen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Käufer oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse - sofern sie nicht vom Lieferant zu verantworten sind. Für Verschleißteile bestehen keine Mängelrechte.

12.9 Bessert der Käufer oder ein Dritter den Liefergegenstand unsachgemäß nach oder werden ohne Abstimmung mit uns Änderungen vorgenommen, haften wir für die daraus entstehenden Folgen nicht.

12.10 Garantien, insbesondere Beschaffenheitsgarantien, sind für uns nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart sind, ausdrücklich als „Garantie“ oder „Beschaffenheitsgarantie“ bezeichnet werden und die aus einer solchen Garantie für uns resultierenden Verpflichtungen ausdrücklich festgelegt sind.

13. Höhere Gewalt

13.1 Sind wir aufgrund höherer Gewalt wie Mobilmachung, Krieg, Terrorismus, Aufruhr, Naturkatastrophen, Feuer oder anderer unvorhersehbarer und nicht durch uns zu vertretender Umstände wie z.B. Streiks oder rechtmäßige Aussperrungen, Betriebsstörungen, Mangel an Transportmitteln, Rohstoffbeschaffungsschwierigkeiten oder mangelnder Belieferung durch unseren Zulieferer an der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen gehindert, verlängern sich die vereinbarten Lieferfristen jeweils um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, höchstens jedoch um drei Monate. Die genannten Umstände sind von dem Lieferant auch dann nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits bestehenden Verzugs eintreten. Der Lieferant wird dem Käufer den Beginn und das voraussichtliche Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.

13.2 Dauert die Behinderung drei Monate oder länger, können beide Parteien vom Vertrag zurücktreten.

14. Haftung

14.1 Wir haften bei einfacher Fahrlässigkeit nur für Schäden aus der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf; in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den typischen vorhersehbaren Schaden beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt in gleicher Weise für Schäden, die von Mitarbeitern oder Beauftragten des Lieferanten, welche nicht Organe

oder leitende Angestellte des Lieferanten sind, grob fahrlässig verursacht werden.

14.2 In Fällen der Ziffer 14.1 beträgt die Verjährungsfrist zwei Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem der Anspruch entstanden ist und der Käufer von den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt hat. Unabhängig von der Kenntnis des Käufers verjährt der Anspruch drei Jahre nach dem den Schaden auslösenden Ereignis. Die Verjährungsfrist bei Schadensersatzansprüchen wegen Mängeln richtet sich nach Ziffer 12.1.

14.3 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten für alle Schadensersatzansprüche unabhängig vom Rechtsgrund mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen des Käufers (a) wegen Vorsatz, (b) nach dem Produkthaftungsgesetz, (c) wegen arglistig verschwiegener Mängel, (d) wegen Mängeln bezüglich derer eine Beschaffenheitsgarantie übernommen wurde (diesbezüglich gilt gegebenenfalls die sich aus der Garantie ergebende Haftungsregelung bzw. Verjährungsfrist), (e) aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder (f) wegen grober Fahrlässigkeit von Organen oder leitenden Angestellten des Lieferanten.

14.4 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für Schadensersatzansprüche des Käufers gegen Organe, leitende Angestellte, Mitarbeiter oder Beauftragte des Lieferanten.

15. Mitgelieferte Software

15.1 Ist im Lieferumfang Software enthalten, wird dem Käufer ein nicht ausschließliches und nicht unter- oder weiterlizenzierbares Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen.

15.2 Die gelieferte Software wird dem Käufer zur Nutzung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.

15.3 Der Käufer darf die Software nur in gesetzlich zulässigem Umfang (§§ 69a ff UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Käufer verpflichtet sich, Herstellerangaben - insbesondere Marken, Urheber- oder andere Schutzrechtsvermerke - nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Lieferanten zu verändern.

15.4 Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen, einschließlich der Kopien, bleiben beim Lieferanten, bzw. beim Softwarelieferanten. Verleihung, Vermietung oder sonstige zeitweise Überlassung der Software an Dritte sowie Unterlizenzierung ist nicht zulässig.

16. Vermögensverschlechterung

16.1 Stellt sich nach Vertragsschluss mit dem Käufer heraus, dass aufgrund seiner Vermögenslage die Erfüllung seiner Vertragspflichten gefährdet ist sind wir berechtigt, nach unserer Wahl die Lieferung bis zur Vorauszahlung des Kaufpreises oder Leistung einer angemessenen Sicherheit zurückzubehalten. Dies gilt auch dann, wenn infolge Zahlungsverzugs des Käufers begründete Zweifel an dessen Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit bestehen.

16.2 Wir sind berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, wenn über das Vermögen des Käufers ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird.

17. Kündigungsrecht des Käufers

Handelt es sich bei dem Liefergegenstand um eine nicht vertretbare herzustellende oder zu erzeugende bewegliche Sache nach § 651 BGB, kann der Käufer den Vertrag bis zur Vollendung des Werkes nur dann nach § 649 BGB jederzeit kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

18. Rechtskonformität

Der Käufer hat alle gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Anforderungen sowie alle anderen anwendbaren Gesetze und insbesondere Ausfuhrbestimmungen und die Gesetz des Landes, in dem der Käufer geschäftlich tätig wird, einzuhalten. Der Käufer hat rechtzeitig alle erforderlichen Genehmigungen und Lizenzen sowie alle anderen erforderlichen Erlaubnisse, die zur Nutzung oder dem Export des Liefergegenstandes nach all diesen anwendbaren Gesetzen erforderlich sind, einzuholen.

19. Abtretungsverbot

Der Käufer darf die ihm in Verbindung mit Lieferungen obliegenden Rechte und Pflichten nicht ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung ganz oder teilweise abtreten.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen.

20. Salvatorische Klausel, Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort

20.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen.

20.2 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferant und dem Käufer gilt ausschließlich deutsches Recht.

20.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Verbindung mit einer Lieferung ist das Landgericht Ravensburg. Der Lieferant ist jedoch berechtigt, am Sitz des Käufers Klage zu erheben.

20.4 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit einer Lieferung ist das Werk des Lieferanten.